

PROTOKOLL der glasbe- und verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe 2003

1. Regelung der Mehrarbeit ab 1. Jänner 1994.

Bei finanzieller Abgeltung der Mehrarbeit gilt ab 1. Jänner 1994 ein Zuschlag von 50 Prozent, bei einvernehmlich vereinbartem Zeitausgleich gebührt dieser im Ausmaß 1:1.

Der Zeitausgleich für Mehrarbeit, die im Zusammenhang mit einer umverteilten Normalarbeitszeit gemäß der Punkte 11, 12 und 13 geleistet wird, ist innerhalb des dort vereinbarten Durchrechnungszeitraums durchzuführen. Bei einem Durchrechnungszeitraum unter 26 Wochen oder in Fällen, in denen kein Durchrechnungszeitraum vereinbart ist, ist der Zeitausgleich innerhalb von 26 Wochen durchzuführen. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, aufgrund einer Einzelvereinbarung - können abweichende Regelungen betreffend des Verbrauchs vereinbart werden, wobei jedoch 52 Wochen nicht überschritten werden dürfen.

Im übrigen gilt für die Konsumation des Zeitausgleichs Punkt 11 des rahmenrechtlichen Teiles sinngemäß.

2. Angemessene Übernachtungskosten sind bei Vorlage der Rechnung zu ersetzen.

3. Der erste Karenzurlaub innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 15 ff. MSchG bzw. § 2 EKUG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches und der Urlaubsdauer voll, für die Bemessung der Höhe der Abfertigung bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten, angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei ein Karenzurlaub im obigen Sinne einzurechnen ist.

Diese Regelung gilt für Karenzurlaube, die ab dem 1. Juni 1992 beginnen.

4. Dieses Protokoll ist ein integrierender Bestandteil des Rahmenkollektivvertrags der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe in der ab 1. Jänner 1990 geltenden Fassung.

5. Die Kollektivvertragspartner kommen überein, ab Geltungsbeginn 1. Juni 2003 das Format des Kollektivvertrages in Hinkunft im Format A4 zu veröffentlichen, um auch eine Möglichkeit zu schaffen, diesen per e-Mail zu versenden.

Muster eines Dienstzettels

Arbeiter
Glasbe- und -verarbeitung

Gebührenfrei gemäß § 2 (1) des BG BGBl.Nr. 459/93 (AVRAG)

Dienstzettel

gemäß § 2(2) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) für Arbeiter

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auszustellen. Diese Aufzeichnung heißt "Dienstzettel" und soll dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zu vermeiden.

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Stampiglie)

I. Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

geboren am _____

II. Beginn des Dienstverhältnisses _____

Die Probezeit beträgt 1 Monat (Pkt. 117 d. KV).

Das Dienstverhältnis ist unbefristet/bis _____ befristet *)

III. Auf das Dienstverhältnis finden der Kollektivvertrag für Arbeiter der industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, ferner alle zwischen Arbeiterbetriebsrat/ Gemeinamer Betriebsrat/Betriebsausschuss/Zentralbetriebsrat/ Konzernvertretung *) und Betriebsinhaber/ Unternehmensleitung *) abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der für die Arbeiter *) jeweils geltenden Fassung.

IV. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages.

*) Nichtzutreffendes streichen

V. Gewöhnlicher Dienstort: _____

Erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits- (Einsatz-)orte

VI.

Tätigkeitsinhalt: _____

—

—

VII. Einstufung laut Kollektivvertrag (Lohnkategorie) bzw. laut Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung

Monatsbruttobezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile, soweit sie sich nicht aus dem Kollektivvertrag ergeben) €

Die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen bzw. der Betriebsvereinbarung.

VIII. Urlaub: Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Urlaubsgesetz und den sich daraus ergebenden Anrechnungsbestimmungen bzw. nach den zusätzlichen Regelungen im Kollektivvertrag und nach allfällig anzuwendenden Bestimmungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes.

IX. Normalarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Kollektivvertrag und beträgt derzeit 38 Stunden *), bei Teilzeitbeschäftigung: Stunden *). Auf die Leistung von Überstunden finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes sowie des Kollektivvertrages Anwendung.

X. Der unter Punkt III angeführte Kollektivvertrag sowie die geltenden Betriebsvereinbarungen liegen im Betrieb zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Unterschriften

Ort und Datum

*) Nichtzutreffendes streichen